



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Technisches Merkblatt zur Förderrichtlinie

Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von
raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und
Versammlungsstätten

Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
1.0	20.10.2020
1.1	17.12.2020

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhalt

Änderungschronik	3
1. Geltungsbereich	4
2. Maßnahmenkategorien	4
2.1 Filtermaßnahmen	4
2.2 Maßnahmen zur Erhöhung des Frischluftanteils	5
2.3 Umbauten an der RLT-Anlage	5
3. Förderfähige Begleitmaßnahmen	5
4. Einzureichende Unterlagen	6
Grundsätzliche Hinweise	7

Änderungschronik

Version 1.0 (Stand 20.10.2020)

- Veröffentlichung der ersten Version am 20.10.2020

Version 1.1 (Stand 17.12.2020)

- Veröffentlichung der zweiten Version am 17.12.2020

1. Geltungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen an bestehenden stationären RLT-Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten. Antragsberechtigt sind Länder und Kommunen sowie solche durch Beteiligung oder sonstige Weise zu mindestens 50 % vom Bund, von Ländern oder Kommunen finanzierte Unternehmen, institutionelle Zuwendungsempfänger, Hochschulen und Träger von öffentlichen Einrichtungen.

Gefördert werden Investitionen

- in die Um- oder Aufrüstung bestehender RLT-Anlagen,
- mit konstantem Volumenstrom oder variablem Volumenstrom, sowohl mit als auch ohne Raumkühlssysteme (z.B. Kühldecken, Kühlsegel, Bauteilaktivierung),
- für Räume, in denen regelmäßig größere Personenansammlungen, d.h. Versammlungen mit entsprechender Belegungsdichte und Nutzungsdauer des Raumes, stattfinden und die bei Antragstellung in geeigneter Weise nachgewiesen werden.

Die RLT-Anlage muss für diese Räume einen Regelvolumenstrom von mindestens 1 500 Kubikmeter pro Stunde aufweisen.

Die Maßnahmen müssen dazu dienen, das Infektionsrisiko, ausgehend von potenziell virusbeladenen Aerosolen, durch unzureichende Lüftung in geschlossenen Räumen zu senken.

Es dürfen ausschließlich eigens für die Maßnahmen neu erworbene Komponenten verwendet und eingebaut werden.

In Abschnitt 2 dieses Merkblatts sind die förderfähigen Maßnahmen der Richtlinie aufgeführt und werden erläutert bzw. präzisiert. Darüber hinaus sind die technischen Anforderungen zu den förderfähigen Begleitmaßnahmen in Abschnitt 3 zu beachten. Informationen zu Antragsstellung, einzureichenden Unterlagen und zum Verwendungsnachweis sind Abschnitt 4 zu entnehmen.

2. Maßnahmenkategorien

- Filtermaßnahmen gemäß Nummer 5.1.1 der Richtlinie
- Maßnahmen zur Erhöhung des Frischluftanteils gemäß Nummer 5.1.2 der Richtlinie
- Umbauten an der RLT-Anlage gemäß Nummer 5.1.3 der Richtlinie

Die Kombination von Maßnahmen und Maßnahmenkategorien ist im Sinne der Richtlinie möglich.

2.1 Filtermaßnahmen

Gefördert werden gemäß Nummer 5.1.1 der Richtlinie

- der **Erwerb und der Einbau von Feinstaubfiltern** (und notwendiger Filtergehäuse) der Klassen ISO ePM1 70% oder ISO ePM1 80% in eine vorhandene Filterstufe von RLT-Anlagen, die vollständig oder teilweise im Umluftbetrieb gefahren werden. Der auszutauschende Filter darf höchstens die Filterklasse F7 aufweisen.
- der **Erwerb und der Einbau von Schwebstofffiltern** der Klassen H13 oder H14 (einschließlich notwendiger Filtergehäuse) in eine vorhandene Filterstufe von Umluftanlagen
- notwendige Begleitmaßnahmen gemäß Abschnitt 3

Der zusätzliche Erwerb von zwei gleichen zusätzlichen Ersatzfiltersätzen ist ebenfalls förderfähig.

2.2 Maßnahmen zur Erhöhung des Frischluftanteils

Gefördert werden gemäß Nummer 5.1.2 der Richtlinie

- Maßnahmen zur Umluftvermeidung durch vollständige Umrüstung von Umluft- auf Zu-/Abluftbetrieb inklusive Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Nutzungsanforderungen an den Raum (z.B. Innenraumtemperatur), insbesondere technische Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme aus dem Abluftstrom
- Maßnahmen zur Umluftreduzierung durch überwiegende Umrüstung von Umluft- auf Zu-/Abluftbetrieb inklusive Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Nutzungsanforderungen an den Raum (z.B. Innenraumtemperatur), insbesondere technische Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme aus dem Abluftstrom
- notwendige Begleitmaßnahmen nach Abschnitt 3

Empfehlung:

Da Zu-Abluftanlagen eine bessere Infektionsschutzfunktion bieten können als Umluftanlagen, sollte eine Umrüstung nach Möglichkeit dazu führen, dass eine RLT-Anlage im vollständigen Zu-Abluftbetrieb gefahren werden kann.

2.3 Umbauten an der RLT-Anlage

Gefördert werden gemäß Nummer 5.1.3 der Richtlinie:

- der **Zubau einer zweiten Filterstufe in Umluftanlagen**, wenn die zugebaute Filterstufe mit einem Feinstaubfilter der Klasse ISO ePM1 70% oder ISO ePM1 80% ausgestattet wird
- der **Zubau einer dritten Filterstufe in Umluftanlagen**, wenn die zugebaute Filterstufe mit einem Schwebstofffilter der Klasse H13 oder H14 ausgerüstet wird
- **Einbau von Steuerung und Regelung** für den bedarfsgerechten Betrieb der RLT-Anlage insbesondere mit CO₂-Sensoren zur Einhaltung eines unteren CO₂-Grenzwertes von 1.000 ppm
- **Erstellung eines Konzepts** für die infektionsschutzgerechte Lüftung mittels der umzubauenden RLT-Anlage durch ein externes qualifiziertes Dienstleistungsunternehmen
- notwendige Begleitmaßnahmen nach Abschnitt 3

Der Erwerb eines vollständigen Filtersatzes und von zwei gleichen zusätzlichen Ersatzfiltersätzen für die zugebaute(n) Stufe(n) ist ebenfalls förderfähig.

Es können auch weitere geeignete Luftreinigungsverfahren stationärer RLT-Anlagen vom BAFA anerkannt (z.B. Maßnahmen angepasst an einen Nebelbetrieb in Theatern) und in das technische Merkblatt als förderfähige Maßnahmen aufgenommen werden.

3. Förderfähige Begleitmaßnahmen

Begleitmaßnahmen sind nur förderfähig, wenn sich deren Notwendigkeit unmittelbar aus Maßnahmen nach Abschnitt 2 ergibt.

Als Begleitmaßnahmen sind unter Einhaltung der zugehörigen Mindestanforderungen förderfähig gemäß Nummer 5.2 der Richtlinie:

- bauliche Maßnahmen wie Decken- und Wanddurchbrüche
- Erwerb und Einbau von Lüftungskanalstücken sofern mindestens die Dichtheitsklasse B nach DIN Euronorm 1507:2006-07 beziehungsweise nach DIN Euronorm 15727:2010-10 oder DIN Euronorm 12237:2003-07 erreicht wird
- Erwerb und Einbau von Reinigungs- und Revisionsöffnungen

- Anpassungen an der vorhandenen Steuerung und Regelung der RLT-Anlage, einschließlich Erwerb und Einbau von Komponenten der Steuerungs- und Regelungstechnik
- Anpassungen der Motor- und Ventilatorleistung (dazu zählt auch der Erwerb und Einbau neuer, drehzahl geregelter Motoren und Ventilatoren)
- Erwerb und Einbau technischer Anlagen zur Luftentfeuchtung
- thermische Dämmung, insb. zur Vermeidung von Kondensat- oder Tauwasserbildung
- Schalldämpfer
- Wetterschutzgitter und Hauben
- Beratungs- und Planungsleistungen
- Baubegleitung und Bauleitung
- Ersatz von RLT-Zentralgeräten im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Luftvolumenstroms, sofern für die Umsetzung notwendiger Begleitmaßnahmen erforderlich
- Hygienemanagement nach Nummer 8.2 der Richtlinie
 - Nach Nummer 8.2 der Richtlinie ist unter Hygienemanagement die Überwachung und Kontrolle wesentlicher Ausführungsschritte im Rahmen der Installation von RLT-Anlagen und deren Komponenten zu verstehen
- Erstellung der geforderten Nachweise nach Nummer 9 der Richtlinie und den entsprechenden Konkretisierungen in Abschnitt 4 dieses Merkblatts.
- Erwerb und Einbau von Brandschutzklappen in Lüftungskanälen
- Abdichtungsmaßnahmen zur Erhöhung der Luftdichtigkeit, wenn dadurch mindestens die Dichtheitsklasse C nach DIN Euronorm 1507:2006-07 beziehungsweise nach DIN Euronorm 15727:2010-10 oder DIN Euronorm 12237:2003-07 erreicht wird.

4. Einzureichende Unterlagen

Antragstellung

Das Antragsformular wird online ausgefüllt und eingereicht. Anschließend wird eine Eingangsbestätigung an den Antragsteller per E-Mail versendet. Diese E-Mail enthält u.a. den ausgefüllten Antrag als PDF-Datei. Diese muss ausgedruckt, unterschrieben und über den Upload-Bereich unter <https://fms.bafa.de/BafaFrame/upload> hochgeladen werden. Sonst ist eine Antragsbearbeitung nicht möglich. Für den Upload ist die ID-Nummer erforderlich, die ebenfalls über die Eingangsbestätigung mitgeteilt wird.

Mit Verwendungsnachweis nach Maßnahmenumsetzung einzureichen

- Herstellernachweise oder Datenblätter zu allen vom Antragsteller angegebenen anlagenspezifischen Kenndaten (wie z.B. Filterklasse, Dichtheitsklasse von Lüftungskanälen, Effizienzklasse von Motoren und Ventilatoren)
- Rechnungen und Nachweise über die geleisteten Zahlungen aufgeteilt nach
 - beantragten Maßnahmen gemäß den Maßnahmenkategorien nach Abschnitt 2 sowie
 - beantragten Begleitmaßnahmen nach Abschnitt 3
- Fachunternehmererklärung einschließlich
 - Bestätigung der dem Stand der Technik und den gültigen Hygienevorschriften entsprechenden Ausführung
 - Bestätigung der Notwendigkeit der durchgeführten Begleitmaßnahmen
 - Bestätigung der vollen Funktionstüchtigkeit der Anlage
 - Bestätigung der Anlagenausführung sowie des antragsgemäßen Einsatzes und der Betriebsbereitschaft der technischen Anlagen gemäß Zuwendungsbescheid
 - Bei Maßnahmen Abschnitt 2 dieses Merkblatts: Bericht zur Übergabe der Anlage nach DIN Euronorm 12599:2013-01 Abschnitt 9

Zu beachten ist, dass die aufgeführten Kosten nur dann zuwendungsfähig sind, wenn die entsprechenden Auszahlungen im Bewilligungszeitraum nach Nummer 7 der Richtlinie geleistet werden. Finanzierungsraten, die z.B. beim Mietkauf oder Leasing anfallen und nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes liegen, sind nicht zuwendungsfähig.

Grundsätzliche Hinweise

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes.

Vor-Ort-Kontrollen

Das BAFA behält sich vor, Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen.

Prüfungsrecht

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß § 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO) eingeräumt.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 515

E-Mail: Foerderung-Raumluft@bafa.bund.de

Telefon: 06196 – 908 1010

Stand

17.12.2020



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.